

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
April
2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Grenzüberschreitende Telearbeit (Teleworking) im Kontext neuer Rahmenvereinbarungen
-

→ Steuern aktuell

- Kann die Frist, innerhalb der ein Verlustabzug zulässig ist, durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens unterbrochen werden?
 - Tschechien setzt Russland auf die EU-Blacklist
-

→ Wirtschaft aktuell

- Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-48: Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles

→ Recht aktuell

Grenzüberschreitende Telearbeit (Teleworking) im Kontext neuer Rahmenvereinbarungen

Mit Wirkung zum 1. März 2023 hat die Tschechische Republik zwei neue Rahmenvereinbarungen, und zwar mit Deutschland und Österreich abgeschlossen. Sie betreffen grenzüberschreitende Telearbeit im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, wonach Ausnahmereinbarungen im Interesse bestimmter Personengruppen möglich sind, wenn die zuständigen Behörden der vertragsschließenden (Mitglied-)Staaten dies vereinbaren.

von Thomas Britz
Rödl & Partner Prag

Die Rahmenvereinbarungen gelten jedoch nur für Arbeitnehmer, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie arbeiten nur für einen Arbeitgeber;
- der Regel von zu Hause aus); das bedeutet, dass sich der Wohnsitz, von dem aus sie gewöhnlich Telearbeit leisten, in der Tschechischen Republik befindet, und der Sitz/die Betriebsstätte des Arbeitgebers, in denen sie gewöhnlich ihre Arbeit verrichten, in Deutschland/Österreich liegt, ODER dass sich ihr Wohnsitz, von dem aus sie gewöhnlich Telearbeit leisten, in Deutschland oder Österreich befindet und der Sitz/die Betriebsstätte des Arbeitgebers, in denen sie gewöhnlich ihre Arbeit verrichten, in der Tschechischen Republik liegt;
- die Telearbeit ist mit der Arbeit identisch, die am Sitz/in der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet wird;
- die Telearbeit wird unter Einsatz von Informationstechnologien ausgeübt;
- der Anteil der im Wohnsitzstaat ausgeübten Telearbeit beträgt 25 bis 40 Prozent des Gesamtumfangs der abhängigen Beschäftigung;
- die Erteilung einer Ausnahme liegt im Interesse des Arbeitnehmers.

Im Gegensatz dazu gelten diese Vereinbarungen nicht für:

- Selbständige, die grenzüberschreitend von zu Hause aus arbeiten;
- Arbeitnehmer, die eine jedwede sonstige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben;

– Personen, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, die einen weiteren Mitgliedstaat einschließt.

Ausschlaggebend ist der Umfang der vom Arbeitnehmer im Wohnsitzstaat ausgeübten Telearbeit.

- a) Ein Arbeitnehmer, der im Wohnsitzstaat Telearbeit im Umfang von 25 bis 40 Prozent leistet und ansonsten den gesetzlichen Vorschriften des Wohnsitzstaates unterliegt, aber in seinem Interesse auch den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet, unterworfen werden soll, kann eine Ausnahme beantragen. Bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen der Rahmenvereinbarung besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Ausnahme, was in Bezug auf die Regelung von Ausnahmen eine geradezu revolutionäre Neuerung darstellt.
- b) Ein Arbeitnehmer, der im Wohnsitzstaat Telearbeit in einem Umfang von weniger als 25 Prozent leistet, unterliegt automatisch dem Recht des Staates, in dem sein Arbeitgeber seinen Sitz hat.
- c) Die Rahmenvereinbarungen gelten jedoch nicht für einen Arbeitnehmer, der im Wohnsitzstaat Telearbeit im Umfang von mehr als 40 % verrichtet. Allerdings kann auch dieser Arbeitnehmer eine Ausnahme beantragen, auf die er aber im Gegensatz zu einem unter Punkt a) genannten Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat, selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Anträge auf Ausnahme gemäß den genannten Rahmenvereinbarungen können für bis zu zwei Jahre in die Zukunft gestellt werden, und zwar bei der zuständigen Einrichtung des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften der Arbeitnehmer unterworfen werden möchte. Ein Antrag auf eine Ausnahme kann auch wiederholt gestellt werden.

In der Tschechischen Republik kann der Antrag auf eine Ausnahme gemäß der entsprechenden Rahmenvereinbarung bei dem örtlich zuständigen Träger der Sozialversicherung – der ČSSZ – gestellt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der tschechischen Rechtsvorschriften nach der Rahmenvereinbarung erfüllt sind, stellt die ČSSZ eine A1-Bescheinigung aus.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz
advokát und Rechtsanwalt
Associate Partner
T +420 236 163 770
thomas.britz@roedl.com

→ Steuern aktuell

Kann die Frist, innerhalb der ein Verlustabzug zulässig ist, durch die Einleitung eines Gerichtsverfahrens unterbrochen werden?

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied vor kurzem über die Frage, ob die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Höhe des Steuerverlustes den Lauf der fünfjährigen Frist unterbrechen kann, innerhalb der ein Verlustabzug zulässig ist. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes knüpft an die bisherige Rechtsprechung über Verlustabzüge, die viele strittige Fragen weitgehend geklärt hat. Trug auch das jüngste Urteil zur Klärung eines Verlustabzugs bei?

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied über ein interessantes Thema - den Verlustabzug. Es wurde geprüft, ob die in den Veranlagungszeiträumen 2007 und 2008 entstandenen Steuerverluste erst bei Erstellung der Körperschaftsteuererklärungen für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 abgezogen werden können. Nach dem Steuerrecht war der Abzug der Steuerverluste für die Veranlagungszeiträume 2007 und 2008 spätestens in den Veranlagungszeiträumen 2012 bzw. 2013 möglich.

Die Entscheidung in dieser Rechtssache war dadurch erschwert, dass die in den Veranlagungszeiträumen 2007 und 2008 entstandenen Steuerverluste erst durch Steuerbescheide festgesetzt wurden, die nach den Jahren 2012 bzw. 2013 erlassen wurden, d.h. nach Ablauf der fünfjährigen Frist für den Verlustabzug. Der Verzug ist darauf

zurückzuführen, dass über die Höhe der Steuerverluste Verwaltungsgerichte entscheiden mussten. Daher wurden die Steuerverluste für 2007 und 2008 erst in den Veranlagungszeiträumen 2014 und 2015 abgezogen.

Dieser Abzug wurde jedoch sowohl durch das Finanzamt als auch durch das Bezirksgericht als unzulässig abgewiesen. Anschließend strebte die Gesellschaft mit einer beim Obersten Verwaltungsgericht eingereichten Anfechtungsklage den Verlustabzug in den Veranlagungszeiträumen 2014 und 2015 an.

Die Gesellschaft hat betont, dass sie den Verlustabzug in den Veranlagungszeiträumen 2012 bzw. 2013 nicht vornehmen konnte, da die Steuerverluste in diesen Veranlagungszeiträumen noch nicht festgesetzt wurden. Da die entsprechenden Steuerbescheide erst im Zeitpunkt erlassen wurden, in dem der Verlustabzug nach Ablauf der fünfjährigen Frist nicht mehr vorgenommen

werden konnte, hielt die Gesellschaft die Auslegung des Finanzamtes für absurd. Die Gesellschaft war der Auffassung, dass der Lauf der fünfjährigen Frist für den Verlustabzug nicht im Veranlagungszeitraum beginnen soll, in dem der Steuerverlust entstanden ist, sondern in dem der Steuerverlust festgesetzt wurde. Darüber hinaus hat die Gesellschaft betont, dass durch die bei Verwaltungsgerichten eingeleiteten Gerichtsverfahren über die Höhe der Steuerverluste für die Jahre 2007 und 2008 die fünfjährige materiell-rechtliche Frist für den Verlustabzug nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht begann, zu laufen.

Das Oberste Verwaltungsgericht lehnte die Argumente der Gesellschaft ab. Es sei unbestreitbar, dass ein Steuerverlust bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte in unmittelbar folgenden fünf Veranlagungszeiträumen abgezogen werden darf. Der Zeitpunkt (das Datum) des Erlasses des Steuerbescheides sei dabei nicht maßgebend. Das Oberste Verwaltungsgericht hat somit bestätigt, dass die Steuerverluste für die Veranlagungszeiträume 2007 und 2008 spätestens in den Veranlagungszeiträumen 2012 bzw. 2013 abgezogen werden durften.

Zu den Argumenten der Gesellschaft, dass die Frist für den Verlustabzug während des Gerichtsverfahrens unterbrochen werden sollte, erklärte das Oberste Verwaltungsgericht, dass § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insbesondere

auf Fristen anzuwenden sei, die das Erlöschen der Ansprüche auf Steuerfestsetzung oder Nachversteuerung regeln. Die Frist für den Verlustabzug, die durch ESTG geregelt wird, ist jedoch nicht als nicht die Frist für das Erlöschen der Ansprüche auf Steuerfestsetzung im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten, sondern bestimmt die Veranlagungszeiträume, innerhalb denen ein Verlustabzug vorgenommen werden kann. Aus diesem Grunde wurde dieses Argument der Gesellschaft abgewiesen.

In diesem Zusammenhang stellen sich zahlreiche weitere Fragen, von denen die vielleicht dringlichste die Frage ist, was die Gesellschaften in solchen Fällen tun sollen, um zu vermeiden, dass die Verlustvorträge verfallen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Tschechien setzt Russland auf die EU-Blacklist

Nachdem der Rat der Europäischen Union eine aktuelle EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke veröffentlichte, wurde diese Liste Ende Februar 2023 auch durch das tschechische Finanzministerium aktualisiert. Auf die Liste nicht kooperativer Länder wurde am 21. Februar 2023 Russland gesetzt. Steuerliche Konsequenzen dieses Schrittes sind in den folgenden Absätzen dargestellt:

a) Sollte Russland in der EU-Blacklist auch Ende 2023 stehen, müssen tschechische Kapital- und Personengesellschaften, deren mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Stimmrechten oder am Stammkapital

einer russischen Kapital- und Personengesellschaft 50 % übersteigt bzw. an die mehr als 50% der Gewinne ausgeschüttet werden können, Dividendenerträge von ihrer russischen „Tochtergesellschaft“ bei Ermittlung ihrer Körperschaftsteuer (Körperschaftsteuer der tschechischen „Muttergesellschaft“) berücksichtigen. Die CFC-Grundsätze werden somit strikter angewandt.

b) Des Weiteren können die nach diesem Tag erfolgten Zahlungen an russische assoziierte Unternehmen der Meldepflicht nach DAC6 unterliegen. Dabei müssen Zahlungen aus Tschechien nach Russland (nicht umgekehrt) vorliegen, die die tschechische

Gesellschaft als Betriebsausgabe abziehen kann. Die Meldepflicht muss bereits im Laufe des Jahres innerhalb von relativ kurzen Fristen erfüllt werden.

Im Herbst soll auf die EU-Blacklist auch Belarus gesetzt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Kateřina Jordanovová, LL.M.
katerina.jordanovova@roedl.com

Ing. Mgr. Veronika Dudková
veronika.dudkova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-48: Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles

Ende letzten Jahres hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache C-247/21, Luxury Trust Automobil GmbH, gefällt. Beurteilt wurden die Pflichtangaben einer Rechnung, die vom ersten Abnehmer bei einem Dreiecksgeschäft ausgestellt wurde. Obwohl die Pflichtangaben von Rechnungen als wenig interessantes Thema erscheinen können, aus denen keine hohen steuerlichen Risiken drohen sollten, überzeugt uns dieses Urteil vom Gegenteil.

von Ivan Brož
Rödl & Partner Prag

Kein Wahlrecht zwischen einem Goodwill und einem Geschäfts- und Firmenwert – es wird die Bilanzierung als Goodwill bevorzugt.

Das Institut für Buchhalter hat ein weiteres Gutachten – das Gutachten I-48 – erlassen, das die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles betrifft. Aus dem Gutachten ist es ersichtlich,

dass ein Wahlrecht zwischen der Bilanzierung als Goodwill oder als Geschäfts- und Firmenwert de facto nicht besteht – der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwerten ist beim Erwerb eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles als Goodwill zu bilanzieren.

Das Gutachten bringt eine Lösung für vier allgemeine Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beantworten sind:

- Unter welchen Voraussetzungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwerten als Goodwill zu bilanzieren
- Wann sollte der Wertansatz des Verkäufers fortgeführt und als Geschäfts- und Firmenwert bilanziert werden
- Nach welchen Grundsätzen ist die Abschreibungsdauer des Goodwills bzw. des Geschäfts- und Firmenwertes festzusetzen
- In welchen Fällen sind latente Steuern zu er rechnen.

Das Gutachten **bevorzugt** nicht die Bilanzierung als Geschäfts- und Firmenwert, sondern die **Bilanzierung als Goodwill**, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage objektiv vermittelt. Die Bilanzierung als Geschäfts- und Firmenwert ist nach dem Gutachten nur dann vorzunehmen, wenn sich die Ermittlung der Teilwerte der einzelnen Vermögensgegenstände bzw. Schulden des erworbenen Unternehmens oder Unternehmensteiles als nicht effizient erweist.

Entsteht durch Ermittlung der Teilwerte der einzelnen Vermögensgegenstände ein **negativer Goodwill**, sollte sorgfältig geprüft werden, ob der Erwerb vorteilhaft ist und der Unternehmenswert bei einer Einbringung oder einer Umwandlung richtig ist.

Die **Abschreibungsdauer** des Goodwills sollte der Dauer, während der ein **wirtschaftlicher Nutzen aus dem Geschäft**, durch das der Goodwill entstanden ist, erwartet wird entsprechen (in begründeten Fällen ist auch eine Abschreibungsdauer von mehr als 120 Monaten zulässig – eine längere Abschreibungsdauer als nach § 56 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl.).

Entsteht ein negativer Goodwill, ist der Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände sorgfältig zu prüfen.

Die Abschreibungsdauer des Geschäfts- und Firmenwertes – sollte er in Ausnahmefällen bilanziert werden – sollte der Abschreibungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechen. Es sollte selbstverständlich geprüft werden, ob nicht eine Wertminderung des Goodwills oder des Geschäfts- und Firmenwerts droht.

Das Gutachten spricht kurz auch latente Steuern an. **Latente Steuern sind bei Umwandlungen und Einbringungen**, bei denen der steuerrechtliche Wertansatz der Vermögensgegenstände

und Schulden unverändert bleibt, **abzugrenzen**. Beim Erwerb eines Unternehmens sind die latenten Steuern dem gegenüber nicht zu bilanzieren.

Im Gutachten wird u.a. die fragwürdige Anforderung des Rechnungslegungsstandards 011 kommentiert, nach dem Rückstellungen und Wertberichtigungen beim Verkauf eines Unternehmens oder eines Unternehmensteiles aufzulösen sind, obwohl die Risiken, für welche diese Rückstellungen gebildet wurden, vom Kaufpreis für das Unternehmen abgezogen wurden und sie neu zu bilden sind. Plausibel wäre es, die beim Verkäufer bilanzierten **Rückstellungen beim Wertansatz der zu erwerbenden Vermögensgegenstände abz. Schulden zu berücksichtigen, wodurch sie sich auf die Höhe des Goodwills** (bzw. auf die Höhe des Geschäfts- und Firmenwertes) auswirken würden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ivan Brož
Auditor
Partner
T +420 236 163 370
ivan.broz@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
APRIL 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.